



Sonderförderprogramm der Gemeinde Aschheim für Pedelecs, Lastenfahrräder und Lastenpedelecs

Richtlinie

(Stand 01.08.2021)

Ziel:

Durch das Förderprogramm soll ein Anreiz geschaffen werden, Fahrten mit dem PKW auf kürzeren Strecken zu vermeiden. Pedelecs, Lastenpedelecs und Lastenräder ermöglichen eine schadstoffarme und lärmreduzierte Mobilität.

Förderfähige Typen:

- Pedelec: Fahrräder, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind.

Wesentliche Merkmale: - Maximale Motorleistung 250 W

- Tretunterstützung bis zu 25 km/h

Sie gelten nach § 1 Abs.3 StVO nicht als Kraftfahrzeug und sind damit zulassungsfrei.

- S-Pedelecs: Diese Räder funktionieren wie ein Pedelec.

Wesentliche Merkmale: - Maximale Motorleistung 500 W

- Tretunterstützung bis zu 45 km/h

- Versicherungs-, Kennzeichen- und Fahrerlaubnispflicht

Es gilt nach § 1 Abs.3 StVO als Kraftfahrzeug und es besteht Helmpflicht.

- Lastenfahrräder

Sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sind.

- Lastenpedelec: Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ein verlängerter Radstand oder

- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Nicht gefördert werden E-Bikes, Segways sowie Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

Antragsberechtigt:

In der Gemeinde Aschheim ansässige Gewerbebetriebe und Freiberufler im Sinne des § 18 EStG sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen und mit Erstwohnsitz gemeldete Privatpersonen.

Antragsvoraussetzungen:

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf neue Fahrräder. Es werden keine gebrauchten oder geleaste Räder gefördert. Pro Gewerbebetrieb/Verein oder Freiberufler wird für die Dauer des Förderprogrammes nur ein Rad gefördert.

Hinweis:

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrrads ist frühestens 2 Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 2- Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

Förderhöhe

20 % der förderfähigen Kosten

- max. 500 € für ein Pedelec, S-Pedelec oder Lastenfahrrad und
- max. 800 € für ein Lastenpedelec

Verfahren:

Der Förderantrag kann **vor dem Kauf oder auch nachträglich**, innerhalb der Geltungsdauer der Richtlinie, gestellt werden. Der Förderantrag ist mit den folgenden Unterlagen zu stellen.

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Angebot oder bei nachträglicher Antragstellung die Rechnung und Kaufnachweise (Quittung, Kontoauszug etc.)

Nach positiver Prüfung des Antrages wird der Zuschuss ermittelt und der Antragsteller erhält den Bewilligungsbescheid.

Einzureichen sind in diesem Fall der vollständig ausgefüllte Antrag sowie die Rechnung und der Überweisungsbeleg über den Erwerb.

Auszahlung:

Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Rechnungsbelege und Kaufnachweise des Fördergegenstandes (Quittung, Kontoauszug etc.).

Die Belege sind innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung bei der Gemeinde einzureichen.

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeinde Aschheim, Saturnstraße 48, 85609 Aschheim zu stellen.

Die Richtlinie sowie der Antrag können

- im Internet unter www.aschheim.de heruntergeladen werden,
- telefonisch oder per E-Mail angefordert oder
- im Rathaus, SG Umwelt zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Rechtsanspruch:

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Aschheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

De-minimis-Beihilfe:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von **200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren** zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist vom Antragssteller - ausgenommen Privatpersonen, welche nicht unter den in 3.1 genannten Personenkreis fallen - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter www.aschheim.de hinterlegt).

Übergangsvorschrift:

Vor Inkrafttreten der Änderung dieses Förderprogrammes bereits bewilligte Maßnahmen werden nach dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Förderprogramm abgerechnet.

Inkrafttreten und Befristung:

Diese Richtlinie tritt am **01.08.2021 in Kraft und endet am 31.07.2022** (Verlängerung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2021). Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum vollständig eingegangen sind.